

Übersicht der häufig gestellten Fragen zum Thema "Waffen und Gewalt"

- [Allgemeines](#)
- [Darf ein Lehrer die Sachen eines Schülers durchsuchen, sofern der Verdacht besteht, er habe Drogen oder Waffen bei sich?](#)
- [Ändert sich die Rechtslage, sofern die Eltern eine vorsorgliche Einwilligungserklärung zu Durchsuchungen im Verdachtsfall abgeben?](#)
- [Darf ein Lehrer einen Schüler durchsuchen, sofern der Verdacht besteht, er habe Drogen oder Waffen bei sich?](#)
- [Darf ein Schulleiter seine Schule videoüberwachen, um das Dealen auf dem Schulhof oder Gewalt innerhalb der Schule zu verhindern?](#)
- [Dürfen die Videoaufnahmen gespeichert werden?](#)
- [Dürfen Tonmitschnitte aufgenommen werden?](#)
- [Wie ist zu verfahren, wenn Jugendliche, die nicht Schüler der Schule sind, auf dem Schulhof Drogen verkaufen?](#)
- [Was kann die Schulleitung unternehmen, wenn eigene Schüler auf dem Schulhof Drogen weitergeben oder verkaufen?](#)
- [Darf der Lehrer einem Schüler gefährliche Waffen oder Gegenstände wegnehmen?](#)
- [Welche Gegenstände fallen unter den Begriff „Waffe“/ Was ist eine Waffe?](#)
- [Wie kann auf den Besitz von Waffen reagiert werden?](#)
- [Dürfen/ müssen Lehrer bei „Raufereien“ zwischen Schülern körperlich einschreiten?](#)
- [Wie sollte sich die Schule gegenüber Todesdrohungen gegen Lehrer verhalten?](#)
- [Dürfen Schüler nach Hause geschickt werden, wenn sie während der Klassenfahrt Waffen bei sich führen?](#)
- [Dürfen Schulen über die Schulordnung das Tragen von Springerstiefeln oder militärischen Kleidungsstücken, bzw. Kleidungsstücken mit neonazistischem Hintergrund verbieten?](#)

Allgemeines

Das Schulpersonal ist im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrages nach Art. 7 I GG verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren; gleichzeitig soll es verhindern, dass andere Personen durch Schülerinnen und Schüler einen Schaden erleiden. Rechtlich wird eine solche Position als Beschützer- und Überwachungsgarant bezeichnet. Für die rechtlichen Handlungspflichten einer Lehrkraft hat diese Einordnung weit reichende Konsequenzen: Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass einem Schüler oder einer Schülerin keine Schädigung widerfährt. Sie soll also alle Gefahrenquellen, die möglicherweise zu einem Schaden führen können, von den Schülern fernhalten. Dies gilt im Verhältnis der Schüler untereinander ebenso wie bei Einwirkungen auf Schüler von außen. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, Andere vor Gefahren zu beschützen, die von den Schülern ausgehen können. Die Lehrkraft muss also darauf achten, dass von Schülern und deren Verhalten keine Gefahr für andere Personen oder Rechtsgüter ausgeht. Grundsätzlich ist eine Lehrkraft demnach verpflichtet, bei jedweder Gefährdungslage/Störung der schulischen Ordnung einzuschreiten. Wann eine Gefährdungslage vorliegt, die in eine konkrete Gefahr umschlagen kann und somit ein Einschreiten seitens des Lehrers erfordert, ist vom Einzelfall abhängig und pauschal kaum einzugrenzen. Folgerichtig steht der Lehrkraft daher hinsichtlich der Notwendigkeit des Einschreitens auch ein Beurteilungsspielraum zu, der allerdings unter Umständen so stark eingeschränkt sein kann, dass er „auf Null reduziert ist.“ In diesem Fall muss die Lehrkraft einschreiten, ansonsten drohen ihr unter Umständen zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen aus einem unechten Unterlassungsdelikt nach § 13 StGB in Verbindung mit den einschlägigen Tatbeständen des StGB (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.). Schreitet die Lehrkraft ein, steht ihr auch bei der Wahl des Mittels, welches diese Gefährdungslage unterbinden, beenden und auch für die Zukunft zumindest unwahrscheinlicher machen soll, ein pädagogisches Ermessen zu. So können Gegenstände eingezogen werden, Erziehungsmaßnahmen in unterschiedlichen Ausformungen ergriffen werden und Ordnungsmaßnahmen verschiedener Schweregrade verhängt werden (vgl. Übersicht: Handlungsmöglichkeiten/Verfahrensfragen/Vorgehensweisen). Eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten erfährt der Lehrer bei Vorliegen einer so genannten Notstands- oder Notwehrlage: Hier ist neben den üblichen Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich jedes Mittel erlaubt, dass die Gefährdungslage beenden kann und den Schüler und/oder die Umwelt nicht unverhältnismäßig belastet. Steht allerdings ein gleich wirksames Mittel zur Verfügung, dass aber weniger einschneidend ist, so

muss dieses gewählt werden. Anderenfalls ist das Vorgehen des Lehrers rechtswidrig und unter Umständen strafbar! Die Notwehrlage wird durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf die eigene Person begründet. Eine Notstandslage besteht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut droht, die nicht anders abgewendet werden kann als durch Einwirkung auf ebenfalls rechtlich anerkannte Interessen. Besondere Bedeutung gewinnt die Garantenstellung und Handlungspflicht des Lehrers naturgemäß im Zusammenhang mit Waffen und Gewalt. Zu näheren Eingrenzung dieses Komplexes sind nachfolgend einige exemplarische Fragen aufgeführt:

[Zurück zur Übersicht](#)

II. Exemplarische Einzelfragen/ Beispielfälle

- **Darf ein Lehrer die Sachen eines Schülers durchsuchen, sofern der Verdacht besteht, er habe Drogen oder Waffen bei sich?**

Grundsätzlich stellt das Durchsuchen von Taschen etc einen Eingriff in dessen Grundrechte aus Art. 2 I GG (Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit) und Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) dar. Ein solcher Grundrechtseingriff bedarf stets einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Eine derartige Grundlage besteht im Rahmen der repressiven Strafverfolgung nach § 102 Strafprozessordnung (StPO) für Polizeibedienstete und Staatsanwaltschaft nur unter der strengen Anforderung, dass ein solches Vorgehen nach § 105 StPO durch einen Richter, oder bei Gefahr im Verzug, durch einen Staatsanwalt oder einen Polizeibeamten angeordnet wurde. Im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr darf die Polizei nach § 39 des NRW- Polizeigesetzes (NW PolG) eine Person auch ohne richterliche Anordnung durchsuchen, sofern „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt und beschlagnahmt werden dürfen.“ Waffen und Drogen erfüllen regelmäßig diese Eigenschaft. Für Lehrer gibt es eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Durchsuchung allerdings nicht. Daher kann ein Lehrer die Sachen eines Schülers nur mit dessen Einverständnis durchsuchen. Es ist aber durchaus zulässig, den betreffenden Schüler zu bitten, seine Tasche, Schulranzen etc. zu öffnen oder ihn zu fragen, ob er etwas dagegen einzuwenden habe, dass seine Sachen durchsucht werden. Äußert der Schüler nicht klar einen der Durchsuchung entgegenstehenden Willen, so ist dies als die erforderliche Einwilligung zur Durchsuchung anzusehen. Nur wenn der Schüler sich ausdrücklich der Durchsuchung widersetzt, ist das Verhalten des Schülers als Verweigerung des notwendigen Einverständnisses zu betrachten. Weigert sich hingegen der Schüler, eine Durchsuchung über sich ergehen zu lassen oder Drogen/Waffen herauszugeben, die er bei sich führt, sollten die Eltern benachrichtigt und/oder die Polizei gerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, erzieherische Mittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW zu ergreifen.

[Zurück zur Übersicht](#)

- [Ändert sich die Rechtslage, sofern die Eltern eine vorsorgliche Einwilligungserklärung zu Durchsuchungen im Verdachtsfall abgeben?](#)

Auch bei einer vorsorglichen Einwilligungserklärung der Eltern bleibt das Durchsuchen eines Schülers ein Eingriff in die oben dargelegten Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG. Allerdings haben die Eltern eines jeden Kindes das Grundrecht der Pflege und Erziehung aus Art. 6 II GG inne. Grundsätzlich tritt in diesem Zusammenhang das Grundrecht aus Art. 2 I GG hinter das Elternrecht aus Art. 6 II GG zurück, oder schränkt die genannten Grundrechte des Schülers zumindest ein. Richtschnur ist dabei aber immer das Wohl des Kindes. Art und Umfang der Einschränkung und Ausgestaltung des Eltern- Kind- Verhältnisses insgesamt bedürfen dabei der näheren gesetzlichen Ausgestaltung. Dies ist durch die Regelungen im BGB geschehen. Die Vorschriften des GG gelten demnach nur in mittelbarer Weise durch grundrechtskonforme Auslegung der einzelnen einfachgesetzlichen Regelungen. Grundsätzliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang § 1626 BGB zu: Diese Norm vermittelt die elterliche Befugnis, über alle persönlichen und vermögensrechtlichen Belange des Kindes zu entscheiden, sofern sie dabei das Wohl des Kindes im Auge haben und die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Verlangt wird zu diesem Zweck, eine einvernehmliche Lösung mit dem Kind herbeizuführen. Ausgeschlossen sind entwürdigende Maßnahmen gemäß § 1631 BGB. Gefordert wird zudem eine gewaltfreie Erziehung und der vollkommene Ausschluss seelischer Verletzungen. Ein Einverständnis zur Durchsuchung mitgeführter Schultaschen etc. erweckt nicht den Eindruck, es sei mit seelischen Verletzungen oder entwürdigenden Folgen verbunden. Vielmehr ist es von dem Gedanken getragen, Gefahren zu bekämpfen, welche die stetig wachsende Gewaltbereitschaft und der zunehmende Drogenkonsum

an den Schulen für die Schüler mit sich bringen. Unentbehrlich ist für die geistige und seelische Entwicklung eines Kindes aber ein gewalt- und suchtfreies Umfeld. Besonderes Gewicht erfährt dieses Argument unter der Berücksichtigung des staatlichen Erziehungsauftrages und der Schulpflicht nach Art. 7 I GG in der Schule. Ein Kind kann sich diesem Ort nicht entziehen. Darüber hinaus sollen gerade in der Schule die Grundlagen der Erziehung und Entwicklung gelegt werden. Ein gewalt- und drogenfreies Umfeld ist aus diesem Grund hier außerordentlich wichtig. Es ist deshalb besonders großer Wert auf die Einhaltung von Regeln und Vereinbarungen zu legen, die für das Wohl des Kindes unentbehrlich sind. Diese Verantwortung tragen die Eltern mit ihrer Einverständniserklärung zur Durchsuchung in einem begründeten Verdachtsfall Sorge. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Annahme eines begründeten Verdachtes ist stets vom konkreten Einzelfall auszugehen. Unerlässlich ist es, dabei alle möglichen Informationen zusammenzutragen und den zu beurteilenden Sachverhalt so weit wie möglich aufzuklären. Ein entgegenstehendes Recht des Kindes ist nicht ersichtlich. Die Einverständniserklärung ist entsprechend des Alters des Kindes einzuschränken. Liegt eine Einverständniserklärung der Eltern vor, dürfen also von Schülern mitgeführte Gegenstände wie Taschen, Jacken u.ä. durchsucht werden.

[zurück zur Übersicht](#)

- **Darf ein Lehrer einen Schüler durchsuchen, sofern der Verdacht besteht, er habe Drogen oder Waffen bei sich?**

Die Durchsuchung eines Schülers selbst stellt im Verhältnis zu der Durchsuchung seiner Sachen, wie z. B. der Schultasche, einen noch stärkeren Eingriff in dessen Rechte aus Art. 2 I GG dar. Eine solche Durchsuchung ist unter Gebrauch des pädagogischen Ermessens der Polizei zu überlassen. Die Eltern sind zu informieren.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Darf ein Schulleiter seine Schule videoüberwachen, um das Dealen auf dem Schulhof oder Gewalt innerhalb der Schule zu verhindern?**

Nach § 29b I DSGVO NRW ist die video-optische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche zulässig, sofern sie dem Hausrecht dient und keine schutzwürdigen Interessen betroffener Personen überwiegen (weiter gehend § 6b BDSG: auch zulässig zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, Wahrnehmung berechtigter Interessen zu einem konkret festgelegtem Zweck). Die Beobachtung privater Bereiche, wie z.B. Grundstücke oder Häuser, unterliegt keiner so engen Einschränkung wie die der öffentlichen Bereiche. Schulen gehören grundsätzlich zu diesen öffentlich zugänglichen Bereichen. Zwar ist der Zugang ähnlich wie bei privaten Bereichen nicht jedermann gestattet, doch ist das Ziel des Gesetzes der Schutz vor unerlaubter Beobachtung. Diesem kann man sich in privaten Bereichen auch entziehen, indem man diese nicht aufsucht. Schüler sind hingegen sogar zum Besuch der Schule verpflichtet und müssen folglich auch in den Genuss des Schutzes durch das DSGVO NRW gelangen. Grundsätzlich müssen besondere Anhaltspunkte vorliegen. Alle schutzwürdigen Interessen sind mit dem Ziel der Maßnahme abzuwägen. Eine Videoüberwachung ist nur rechtmäßig, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht zum Ziel führen. Voraussetzung Hausrecht: Die Videoüberwachung muss dem Hausrecht dienen. Der Umfang des Hausrechts ist durch das Gesetz nicht festgelegt. Zivilrechtlich betrachtet umfasst das Hausrecht die Befugnis über die Benutzung eines geschützten Raumes zu verfügen und gegebenenfalls ein Hausverbot auszusprechen. Diese Befugnis kommt in Verbindung mit dem Schulträger auch der Schulleitung zu. Kein Überwiegen schutzwürdiger Interessen betroffener Personen: Es muss zwischen dem durch die Überwachung angestrebten Ziel und der dadurch vorgenommenen Einschränkungen schutzwürdiger Interessen abgewogen werden. Überwiegen die schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung betroffenen Personen, so ist die Videoüberwachung unzulässig. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wo sensitive Daten erhoben werden (Gesundheitsdaten, etc.) oder wo die Intimsphäre verletzt wird. Eine Überwachung von Umkleieräumen oder Toiletten scheidet deshalb in jedem Falle aus! Das gleiche gilt zumeist auch für Wartebereiche, in denen sich Leute erholen, miteinander kommunizieren, warten, essen oder Örtlichkeiten, die für die Entfaltung der Persönlichkeit oder für die Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten von wesentlicher Bedeutung sind. Regelmäßig fallen Pausenhallen oder Schulhöfe auch in diesen Bereich. Von großer Bedeutung ist es hinsichtlich solcher Bereiche, ob die Überwachung dauerhaft und flächendeckend erfolgt und vor allem, ob sich die betroffenen Personen der Beobachtung entziehen können. Gibt es nicht überwachte Bereiche, so ist eine Überwachung eher zulässig. Erforderlichkeitsprüfung: Zudem ist eine so genannte Erforderlichkeitsprüfung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prüfung ist sicherzustellen, dass das Ziel der Überwachung nicht mit einem weniger einschneidenden Mittel zu erreichen ist. Sollte zum Beispiel die Verhinderung von

gewaltsamen Übergriffen auf dem Schulhof schon durch eine Neuorganisation der Pausenaufsicht zu erreichen sein, so kommt eine Videoüberwachung nicht in Betracht. Kenntlichmachung: Als letzte Voraussetzung muss deutlich sichtbar auf die videotechnische Überwachung hingewiesen werden.
[Zurück zur Übersicht](#)

- **Dürfen die Videoaufnahmen gespeichert werden?**

Die Aufzeichnung und Speicherung der Videobilder stellt gegenüber der bloßen Beobachtung einen schwereren Eingriff dar. Die rechtlichen Anforderungen an ein solches Vorgehen sind deshalb noch höher: Eine Speicherung der Videobeobachtungen ist nur zulässig, wenn eine konkrete Gefahr dies zu Beweis Zwecken unverzichtbar macht und der Zweck anders nicht erreicht werden kann (§ 29b II DSGVO). Selbst wenn dies bejaht werden kann, sind die Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht mehr benötigt werden. Werden zudem aufgenommene Bilder einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese davon zu benachrichtigen.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Dürfen Tonmitschnitte aufgenommen werden?**

Tonmitschnitte dürfen keinesfalls erstellt werden. Es gilt die Vertraulichkeit des nicht-öffentlich gesprochen Wortes. § 201 StGB stellt ein solches Vorgehen sogar unter Strafe.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Wie ist zu verfahren, wenn Jugendliche, die nicht Schüler der Schule sind, auf dem Schulhof Drogen verkaufen?**

Es ist unbedingt die Polizei zu benachrichtigen. Darüber hinaus steht den Lehrern auch das so genannte Jedermann-Festnahmerecht zu: Wird jemand auf frischer Tat angetroffen und ist er der Flucht verdächtig, oder kann seine Identität nicht sofort festgestellt werden, so ist jedermann berechtigt, den Täter auch ohne richterliche Anordnung festzuhalten. In jedem Fall entsteht für den Lehrer auch eine Handlungspflicht, da er als Aufsichtsperson verpflichtet ist, Gefahren von den Schülern fernzuhalten. Dieser Pflicht genügt er in der Regel aber, indem er die Polizei benachrichtigt. Der Jugendliche kann jedoch auch festgehalten werden, sofern er dabei keinen Schaden nimmt, damit er sich nicht vom Schulhof entfernen kann.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Was kann die Schulleitung unternehmen, wenn eigene Schüler auf dem Schulhof Drogen weitergeben oder verkaufen?**

Grundsätzlich steht es im pädagogischen Ermessen des Lehrers bzw. der Schulleitung, welche Maßnahmen ergriffen werden können. Bei einem solch schweren Fehlverhalten, das zudem noch die Gefährdung anderer Schüler mit sich führt, sollten die Eltern informiert und die Polizei benachrichtigt werden. Darüber hinaus kann die Schule eigene Ordnungsmaßnahmen verhängen. Die Rechtsprechung hat in verschiedenen Urteilen Ordnungsmaßnahmen für rechtmäßig erklärt, die in solchen Fällen einen Schulverweis zum Gegenstand hatten.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Darf der Lehrer einem Schüler gefährliche Waffen oder Gegenstände wegnehmen?**

Die Wegnahme von Gegenständen ist als erzieherische Maßnahme ausdrücklich zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist (früher § 13 Abs. 3 ASchO, heute § 53 II SchulG NRW). Das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG vermittelt nicht die Befugnis, mit der Sache den Schulbetrieb zu stören. Eine prophylaktische Wegnahme von Gegenständen ist allerdings dem Grundsatz nach nicht zulässig. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen und auf andere Weise nicht zu beseitigen sein. Etwas anderes gilt hinsichtlich des Einziehens gefährlicher Gegenstände oder Waffen: Sofern die latente Gefährlichkeit solcher Gegenstände nicht schon an sich eine Störung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs hervorruft, kann auch die Vorbeugung möglicher Schäden das Einziehen gefährlicher Gegenstände rechtfertigen. Aufgrund Ihrer Betreuungs- und Erziehungspflicht aus Art. 7 GG müssen Lehrer als Beschützer- und Überwachungsgarant die Gefahren, die ihren Schülern drohen, abzuwenden versuchen und gleichzeitig auch die Gefahren unterbinden, die von ihren Schülern ausgehen (vgl. auch Garantenstellung der Lehrer bei Waffen und Gewalt). Dies erfordert regelmäßig

das Einziehen von Waffen und legt die Wegnahme gefährlicher Gegenstände nahe. Bei der Beurteilung dieser Frage steht der Lehrkraft ein pädagogisches Ermessen zu. So kann sie von der Einziehung des entsprechenden Gegenstandes z.B. absehen, wenn sie überzeugt ist, dass er nicht benutzt wird.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Welche Gegenstände fallen unter den Begriff „Waffe“/ Was ist eine Waffe?**

Das Gesetz unterscheidet in Deutschland mehrere Waffenbegriffe. Grundsätzlich kann als Waffe nur ein Gegenstand bezeichnet werden, der objektiv gefährlich und geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Allgemeines: Personen unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich keinen Umgang mit Waffen haben; hingegen sind geprüfte Reizstoffsprühgeräte für Jugendliche erlaubt. Auch Erwachsene bedürfen für viele Waffen der Erlaubnis, z.B. Schusswaffen mit Patronenmunition. Manche Waffen, vor allem Kriegswaffen oder vollautomatische Schusswaffen, sind generell verboten, also auch nicht für Personen mit Waffenschein zugänglich. Indes gibt es Waffen wie z.B. bestimmte druckluftbetriebene Schusswaffen, die von Erwachsenen auch ohne Erlaubnis besessen werden dürfen (vgl. Anlage 2 zum BWaffG). Allerdings können auch nach dem Waffengesetz nicht verbotene Gegenstände/ Waffen je nach Maßgabe der konkreten Situation eine objektive Gefährlichkeit entfalten, dem Erziehungsgedanken der Schule widersprechen oder durch die Hausordnung ausgeschlossen sein, was jeweils das Einziehen durch den Lehrer notwendig macht. (pädagogisches Ermessen, wenn Lehrer der Überzeugung ist, der Gegenstand werde nicht benutzt. Allerdings Gefahr der Pflichtverletzung, wenn der Gegenstand dann doch benutzt wird). Im Unterschied zu den durch das Waffengesetz verbotenen Gegenständen/ Waffen liegt bei diesen Gegenständen allerdings keine Straftat durch das bloße Besitzen vor. - Sind auch Taschenmesser Waffen? Taschenmesser fallen nicht unter das Besitzverbot nach dem Waffengesetz. Ihr Besitz ist grundsätzlich erlaubt. Dies gilt sogar dann, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringen kann, also eine Sonderart des so genannten Springmessers vorliegt. Die Klinge darf dann aber nicht länger als 8,5 cm sein. (Anlage 2, 1.4.1). Sofern eine Störung des Unterrichts vorliegt, können auch Taschenmesser eingezogen werden. - Sind nur feststehende Messer Waffen? Nein, zu den nach dem BWaffG verbotenen Waffen gehören auch solche Gegenstände wie z.B. Totschläger, Schlagringe (1.3.2), Wurfsterne (1.3.3), Butterflymesser (Faltnesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen, 1.4.3), Faustmesser (feststehendes Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, 1.4.2), sowie Fall- und Springmesser (Klinge schnell auf Knopfdruck oder unter Ausnutzung der Schwerkraft hervor und kann festgestellt werden, 1.4.1). Diese Waffen sind sofort an die Polizei abzugeben.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Wie kann auf den Besitz von Waffen reagiert werden?**

Können bestimmte Gegenstände über die Hausordnung ausgeschlossen werden? Die Schulkonferenz kann nach § 65 II Nr. 23 SchulG NRW eine Hausordnung erstellen. Über diese Hausordnung können grundsätzlich auch bestimmte Gegenstände von der Benutzung innerhalb der Schule ausgeschlossen werden. Allerdings ist auch hier stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Darf der Lehrer einem Schüler gefährliche Waffen oder Gegenstände wegnehmen? Die Wegnahme von Gegenständen ist als erzieherische Maßnahme ausdrücklich zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs erforderlich ist (früher § 13 Abs. 3 ASchO, heute §53 II SchulG NRW). Das Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG vermittelt nicht die Befugnis, mit der Sache den Schulbetrieb zu stören. Eine prophylaktische Wegnahme von Gegenständen ist allerdings dem Grundsatz nach nicht zulässig. Die Störung muss entweder bereits eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen und auf andere Weise nicht zu beseitigen sein. Etwas anderes gilt hinsichtlich des Einziehens gefährlicher Gegenstände oder Waffen: Sofern die latente Gefährlichkeit solcher Gegenstände nicht schon an sich eine Störung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs hervorruft, kann auch die Vorbeugung möglicher Schäden das Einziehen gefährlicher Gegenstände rechtfertigen. Aufgrund Ihrer Betreuungs- und Erziehungspflicht aus Art. 7 GG müssen Lehrer als Beschützer- und Überwachungsgarant die Gefahren, die ihren Schülern drohen, abzuwenden versuchen und gleichzeitig auch die Gefahren unterbinden, die von ihren Schülern ausgehen. Dies legt das Einziehen gefährlicher Gegenstände und Waffen nahe. Dabei steht der Lehrkraft aber ein pädagogisches Ermessen zu. So kann sie von der Einziehung des entsprechenden Gegenstandes z.B. dann absehen, wenn sie überzeugt ist, dass er nicht benutzt wird. Wann müssen solche Gegenstände den Schülern abgenommen werden? Je gefährlicher der Gegenstand ist, oder je stärker dieser sich begriffsmäßig einer Waffe annähert, desto geringer ist der Ermessensspielraum der Lehrkraft. Gegenstände, die nach dem Waffengesetz verboten sind, können

sogar ein Hinzuziehen der Polizei erfordern. Auch hier besteht ein pädagogischer Ermessensspielraum, der mit steigender Gefährlichkeit des Gegenstandes abnimmt und gegebenenfalls sogar auf Null reduziert sein kann. Im Einzelfall kann also sogar die Pflicht bestehen, die Polizei zu benachrichtigen.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Dürfen/ müssen Lehrer bei „Raufereien“ zwischen Schülern körperlich einschreiten?**

Ist in einem solchen Fall Gewaltanwendung möglich? Ein Einschreiten des Lehrers ist aufgrund der Aufsichts- und Betreuungspflicht zwingend vorgeschrieben. Ein körperliches Einschreiten stellt jedoch stets einen besonders schweren Eingriff in die Rechte eines Schülers dar und ist zudem immer mit der Gefahr der Eskalation verbunden. Ferner ist zu beachten, dass ein grundsätzliches Züchtigungsverbot für Lehrer gegenüber Schülern besteht. Ein Überschreiten dieser Verbotsgrenze ist von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben keinesfalls gedeckt. In Betracht kommt allerdings unter gewissen Umständen die Möglichkeit zu einem „körperlichen“ Einschreiten im Rahmen der rechtfertigenden Notwehr/des rechtfertigenden Notstandes nach §§ 32, 34 StGB. Eine solches ist rechtlich zulässig, sofern die Gefahr für die Schüler nicht anders abzuwehren ist und sich das gewählte Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bewegt (Verhältnismäßigkeitsgrundsätze sind in der nächsten Frage dargelegt). Besteht die Pflicht zum Einschreiten, auch wenn das Einschreiten mit einer Gefahr für die Gesundheit des Lehrers verbunden wäre? Die allgemeine Hilfeleistungspflicht, die sich aus dem Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB ergibt, hat ihre Grenze dort, wo ein Hilfeleisten mit einer erheblichen Gefahr für die eigene Gesundheit verbunden ist. Allerdings bestehen für Lehrkräfte aufgrund ihrer Betreuungs- und Aufsichtspflicht (Beschützer- und Überwachungsgarant) weiter gehende Hilfeleistungen, deren Verletzung unter Umständen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach § 13 StGB haben kann. Dem Wesen einer „Schulhofrauferei“ liegt es inne, dass zumindest einem Schüler Verletzungen drohen. Den Lehrkräften obliegt es, im Rahmen ihrer Aufsichts- und Betreuungspflicht diese abzuwenden. Ein Einschreiten der Lehrkräfte ist also unumgänglich und vorgeschrieben! Das dazu angemessene Vorgehen ist jedoch vom Einzelfall abhängig und sollte dem zu lösenden Konflikt entsprechen, also verhältnismäßig sein. Es kann ausreichen, die Situation durch behutsames Vorgehen zu beruhigen oder verbal auf die Schüler einzuwirken. Es kann aber auch unter Umständen notwendig sein, körperlich tätig zu werden oder die Polizei zu verständigen. Letztere Möglichkeiten sollten aber lediglich bei besonders schwer wiegenden Auseinandersetzungen erforderlich sein. Ist zur Auflösung des Konfliktes kein milderes Mittel als das körperliche Einschreiten möglich, ist auch hier stets die Verhältnismäßigkeit des gewählten Mittels zu beachten. Es sollte defensiven Charakter haben und auf den unbedingt notwendigen körperlichen Zwang beschränkt bleiben. Anderenfalls ist es vom Notwehrrecht nicht mehr gedeckt und könnte zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Gerade bei schweren körperlichen Auseinandersetzungen kann es daher geboten sein, die Polizei die Aufgabe des Trennens übernehmen zu lassen. Unabhängig davon besteht für die Schule die Möglichkeit, nach einem solchen Vorfall erzieherische Mittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW zu ergreifen.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Wie sollte sich die Schule gegenüber Todesdrohungen gegen Lehrer verhalten?**

Zunächst ist unbedingt die Ernsthaftigkeit einer solchen Drohung zu ermitteln und zu beurteilen. Im Übrigen steht der Schule, wie in allen Fällen eines schulischen Fehlverhaltens, ein pädagogisches Ermessen hinsichtlich der Reaktion dar. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewaltbereitschaft vieler Schüler und der potenziell hohen Gefährdung der betroffenen Lehrer, sollte stets in Erwägung gezogen werden, die Polizei zu informieren. Als Ordnungsmaßnahme wurde von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang ein Schulausschluss für rechtmäßig erachtet.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Dürfen Schüler nach Hause geschickt werden, wenn sie während der Klassenfahrt Waffen bei sich führen?**

Das Zurückschicken eines Schülers von einer Klassenfahrt nach Hause ist nur zulässig, wenn sich diese Maßnahme auf ein Verhalten bezieht, dass während der Fahrt zu erheblichen Problemen führen kann und sofern es die Durchführung der Klassenfahrt erheblich gefährdet. Zusätzlich muss sich die Lehrkraft vor der Entscheidung mit dem Schulleiter verständigen. Auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, mit Erziehungsmitteln auf das Fehlverhalten zu reagieren oder nach der Rückkehr Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

[Zurück zur Übersicht](#)

- **Dürfen Schulen über die Schulordnung das Tragen von Springerstiefeln oder militärischen Kleidungsstücken, bzw. Kleidungsstücken mit neonazistischem Hintergrund verbieten?**

Die Schule ist grundsätzlich nicht befugt, Schülern Vorschriften über ihr äußeres Erscheinungsbild zu machen. Auch das Abweichen vom Mehrheitsgeschmack, wie z.B. bei Punker- oder Skinheadfrisuren, rechtfertigt keine Ordnungsmaßnahmen oder Erziehungsmittel. Anders liegt allerdings der Fall, wenn das Tragen bestimmter Kleidungsstücke oder Symbole ein Anhaltspunkt für eine besondere Gewaltbereitschaft ist (z.B. Kleidung als Waffe oder Störung des Schulfriedens). Hier ist das Verbot, solche Kleidungsstücke in der Schule zu tragen, gerechtfertigt. Auch ohne Schulordnung kann das Eingreifen von Lehrern oder der Schule gerechtfertigt sein, wenn durch die Kleidung die schulische Ordnung gestört würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Springerstiefel als Waffe eingesetzt oder offen verfassungsfeindliche Symbole getragen werden. In einem solchen Fall gelten die allgemeinen Regeln über das Einziehen gefährlicher Gegenstände. Der Lehrer ist in seiner Eigenschaft als Überwachungs- und Beschützergarant aus seiner Betreuungs- und Erziehungspflicht heraus verpflichtet, Gefahren von seinen Schülern fernzuhalten und Gefährdungen, die von den Schülern ausgehen, zu unterbinden. Hinsichtlich seines Einschreitens und des zu wählenden Mittels steht ihm ein pädagogisches Ermessen zu, welches allerdings bei bestimmten Gefährdungslagen auf Null reduziert sein kann. In jedem Fall ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

[zurück zur Übersicht](#)